OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606505/2/JS

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M K, x, vom 8.2.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7.2.2024, GZ: BHSD/923140011245/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 7.2.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 26.10.2023
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHSD (BH Schärding) vom 10.10.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 12.08.2023 um 10:39 Uhr in Riedau L 1124, StrKm 2,185 Fahrtrichtung Zell an der Pram gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 8.2.2024 wandte sich die Beschwerdeführerin ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Sie begründete ihre Beschwerde (zusammengefasst) damit, dass es ihr leid tue verabsäumt zu haben, auf die Lenkererhebung zu reagieren. Sie habe finanziell keine Möglichkeit, die geforderten 90 Euro zu bezahlen.

1.3. Die Beschwerdeführerin ist für drei Kinder sorgepflichtig und weist ein monatliches Einkommen von rund 1.200 Euro netto auf. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. und 1.2. basieren auf den darin befindlichen unbedenklichen Urkunden. Die festgestellten Einkommens- und Familienverhältnisse (Punkt 1.3.) basieren auf den Angaben der Beschwerdeführerin, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtete und im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Die Beschwerdeführerin bekämpfte in ihrer Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0050).

3.3. Zur Höhe der verhängten Strafe:

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen

hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.3.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 16.1.2023, Ra 2022/02/0229). Die Beschwerdeführerin hat als Zulassungsbesitzerin durch das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

3.3.3. Es ist von einem unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und von drei Sorgepflichten der Beschwerdeführerin auszugehen. Weiters wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zu Recht mildernd und kein Erschwerungsgrund berücksichtigt.

3.4. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände, insbesondere der Einkommens- und Familienverhältnisse der Beschwerdeführerin, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Stunden) als noch tat- bzw. schuldangemessen. Die Höhe dieser Strafe ist aber auch notwendig, um die Beschwerdeführerin, aber auch andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Nichterteilung der Lenkerauskunft abzuhalten.

3.5. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte der Beschwerdeführerin aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafe nicht zuzumuten sein.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack